

Hermann Thissen
Zweiter ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Wassenberg
SPD-Stadtverordneter
Lambertusstraße 44
41849 Wassenberg

Wassenberg, den 6. Juli 2017

Hermann Thissen - Lambertusstraße 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Bürgermeister Winkens
Stadtverwaltung

Stellungnahme zur Niederschrift Sitzung des Rates vom 1. Juni 2017, TOP 4

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

in der o.g. Niederschrift nimmt die Verwaltung dahingehend Stellung, dass „eine Beantwortung der Frage durch den Stadtverordneten nicht erfolgt.“

Hierzu ist eindeutig klarzustellen, dass im Rahmen der Beratungen in der Sitzung von den Stadtverordneten Gansweidt und Thissen zu keinem Zeitpunkt beantragt wurde, dass den Stadtverordneten das Recht eingeräumt werden soll, Fragen von Einwohnern i.S.v. § 20 der Geschäftsordnung zu beantworten.

Das Recht und die Pflicht zur Beantwortung der Fragen obliegt unzweifelhaft alleine dem Bürgermeister.

Ebenso ist unstrittig, dass § 20 Abs. 4, Satz 4 der Geschäftsordnung eine Aussprache im Sinne einer Erörterung, d.h. eine Abwägung von Vor- und Nachteilen des zu Grunde liegenden Sachverhaltes, nicht stattfinden soll.

Diese Regelung der Geschäftsordnung kann jedoch nicht dazu führen, das hochrangige Rederecht des Stadtverordneten gänzlich einzuschränken, bzw. dem Stadtverordneten zu verbieten, eine Wortmeldung, z.B. seine Meinung über die Beantwortung der Frage, abzugeben.

Das Rederecht gehört zu den hergebrachten demokratischen Gewohnheitsrechten. Zu einem funktionierenden Gemeinderat gehört das lebendige Wechselspiel von Rede und Gegenrede, um im Ergebnis zu einem artikulierten Gemeindewillen zu kommen¹.

Die freie Rede des Ratsmitglieds dient mithin (...) unmittelbar der Erfüllung staatlicher Aufgaben².

Zum Status des Ratsmitglieds gehört selbstverständlich das (unentbehrliche) Rederecht im Rat, das gewissermaßen das Urrecht eines Mitglieds einer Volksvertretung darstellt. (...) Der Rat ist ebenso wie ein Landtag oder der Bundestag Ort von Rede und Gegenrede, der Darstellung unterschiedlicher Perspektiven und Interessen. Darin gründet seine Repräsentativfunktion, die eine - wenn nicht die - Grundfunktion einer Volksvertretung, seiner Untergliederungen und Mitglieder ist. (...) Vielmehr ist der Rat wie die Parlamente seinerseits das Forum des

¹ Grunke, A., Zehrfeld, S.: Das ehrenamtliche Mandat in der kommunalen Selbstverwaltung.

² VG Düsseldorf Urteil vom 6. November 2015, Az. 1 K 7540/14.

Austragens inhaltlicher Meinungsverschiedenheiten. (...) Der Rat ist ebenso wie ein Landtag oder der Bundestag auch ein Ort der Austragung von Meinungsverschiedenheiten, der Darstellung von Positionen von Minderheiten, der Formulierung anderer, von der Mehrheit nicht getragener Sichtweisen. Diese sind so lange hinzunehmen, wie ihre Darstellung nicht in einer Weise geschieht, die die Arbeit des Rates in Frage stellt. (...) Da Beschränkungen des Rederechts zugleich die Funktionsfähigkeit des Systems der Volksvertretung berühren, bedarf die Einschränkung des Rederechts stets der Beachtung des Kontextes, in dem das Ratsmitglied sein Recht in Anspruch nimmt. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je wichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für den Rat und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen³.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen

³ OVG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Mai 2013, 15 A 785/12.

AN/FB6/020/2017

ANLAGE 2

F D P – Die Liberalen
Ortsverband Wassenberg

www.fdp-wassenberg.de



WirFürWassenberg

Kommunal ist das was zählt...

WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

An den

Bürgermeister der Stadt Wassenberg

Herrn Manfred Winkens

An den Rat der Stadt Wassenberg

Roermonder Straße 25-27

41849 Wassenberg

~~Stadt Wassenberg~~

Eing.	14. Juni 2017	12.06.2017
Amt:	1 BH/2/16	

Gemeinschaftsantrag der Fraktionen von FDP und WFW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

unsere Fraktionen beantragen einen Calisthenicsplatz für die Stadt Wassenberg.

Nach unserem Verständnis zur Förderung der Jugend- und Sportkultur gehört es ein möglichst vielfältiges und breit aufgestelltes Sportangebot innerhalb einer Stadt anzubieten.

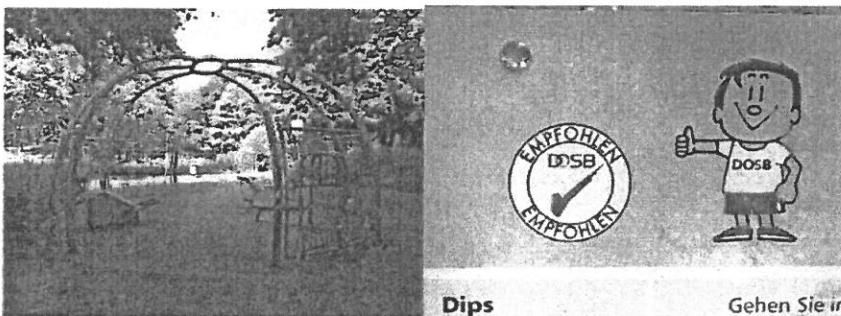
Ein Calisthenicplatz wäre eine Bereicherung in diesem Sinne. Hier hätten Jugendliche sowie sportinteressierte Menschen die Möglichkeit kostenlos Kraftsport zu betreiben. Ebenso könnten die ortsansässigen Vereine hier ihr Trainingsrepertoire ergänzen bzw. erweitern.

Was genau ist Calisthenics?

Calisthenics ist ein Trainingsprogramm, das ohne spezielles Sporthequipment auskommt. Muskelaufbau ohne Hanteln, ohne Kettlebells und ohne Sprungseile. Bei Calisthenics wird nur mit dem Eigengewicht trainiert. Kniebeugen, Liegestütze oder Klimmzüge sind die zentralen Übungen, die durch die Calisthenic-Community immer wieder erweitert werden. Calisthenics fordert die motorischen Fähigkeiten, Muskelaufbau und Ausdauer und sorgt für Kraft aus der Bewegung.

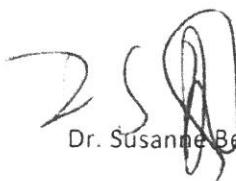
Gerade Geringverdiener und junge Menschen haben oft nicht die finanziellen Möglichkeiten ein Fitnessstudio zu besuchen. Hier würde die Stadt eine Alternative schaffen.

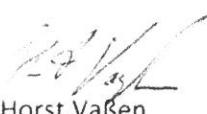
Vorbild könnte die bestehende Anlage der Stadt Erkelenz auf dem Adam-Stegerwald-Hof sein. Hierzu einige Bilder:



Durch Inaugenscheinnahme vor Ort, sowie durch diverse Facebook Gruppen und Zeitungsartikel animiert, konnten wir uns davon überzeugen, dass die Anlage großen Anklang bei jungen Menschen findet und regelmäßig frequentiert wird.

Der Standort der Geräte sollte möglichst zentral und gut erreichbar sein.


Dr. Susanne Beckers


Horst Vaßen

STADT WASSENBERG

**56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND NEUAUFPSTELLUNG B-PLAN NR. 86 „ORSBECKER FELD“
HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN**

1.1 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 11. MAI BIS

- 13. JUNI 2016**
- Nr. 01 EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven
Nr. 02 EWV Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
Nr. 03 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07 63, 47707 Kreisfeld
Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Nr. 05 NEV Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41474 Viersen
Nr. 09 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
Nr. 10 RWE Power AG, Stützgenweg 2, 50935 Köln
Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
Nr. 12 Bezirksregierung Aachen, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach 44025 Dortmund
Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTI 24, Pescher Str. 187 – 189, 41065 Mönchengladbach
Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22. 5 (KBD), Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf
Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln
Nr. 17 Eiferverband, Am Eiferverband 6, 50126 Bergheim

**1.1 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SÖNTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB
VOM 11. MAI BIS 13. JUNI 2016**

Beschlussvorschlag der Verwaltung			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
01	EBV GmbH, Abt. Bergachläden Myller Straße 83 41836 Hückelhoven Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myller Str. 83 41836 Hückelhoven	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Nutzungsrechts Bereichsmaße auf Steinkohle. - Auf dem bestehenden Fußballplatz ist vom nördlichen Tor zur westlichen Seitenlinie (Hauptplatz) der Verlauf der geologischen Störung „Rurrand“ zu erkennen. Der weitere Verlauf ist nicht dokumentiert. Der vermutete Verlauf ist der beigelegten Anlage zu entnehmen. Ein beidseitiger Sicherheitsabstand von 10 m ist aus Sicherheitsgründen von der Bebauung frei zu halten. - Baugrunderkundungen werden empfohlen. - Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 bzw. § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.
02	regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Euskirchen EWV Energie- u. Wasserversorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Solingen	24.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Bedenken - Eine Erweiterung des Netzes der Erdgasversorgung für den geplanten Bereich besteht unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung. - Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schulmaßnahmen und / oder Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen. - Bestandspläne siehe Internetplanauskunft
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld		<p><u>I. Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht</u></p> <p>- <u>Baugrunduntersuchung:</u> Da im östlichen Teil des Plangebiets Auffüllungen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung vorhanden sind, wird amfohlen im gesamten Plangebiet den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>- <u>Tektonik:</u> Das Plangebiet wird von den Störungssystemen „Rurrand“ und „Zandberg-Störung“ durchquert, die als seismisch aktiv gelten. Es muss mit Einwirkungen auf Gebäude gerechnet werden. Zum genauen Verlauf der Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sanierungsmaßnahmen im rheinischen Braunkohlerevier wird eine Kontaktmaßnahme mit der RWE Power AG empfohlen.</p> <p>- <u>Wasser und Boden:</u> Böden im Bereich der Freiluftsportanlage (Nördlich des Myller Baches) bilden fluviatile Ablagerungen. Die Böden sind staub- und grundwasserbeinflusst. Der höchstmögliche, oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen. Innerhalb dieses Planabschnitts befindet sich eine Landesgrundmessstelle N.: 0140193 – Wassenberg G6 P21 des Kreiswasserwerks Heinsberg. Die Böden im Bereich der Wohnbebauung sind sandig-schluffige Braunerden. In diesem Flachenabschnitt befindet sich eine weitere Bohrung des Kreiswasserwerks Heinsberg (GWINST G6, Nr. 155983). Eine Niederschlagsversickerungseignung der Böden ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>- <u>Stellungnahme zur Erdbebengefährdung</u></p>

56. FNPÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
04	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserswerk 5 41844 Wegberg	23.05.2016	- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. - Die Erschließung des Wohngebiets kann über einen Abzweig von der B 221 erfolgen. Die Vereinigung im Wohngebiet sollte im Zuge der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen stattfinden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist eine entsprechende Preisvereinbarung mit dem ausführenden Hauptunternehmer. - Da im Zuge der Umgestaltung der vorhandene Bachlauf umgelegt wird, ist sicherzustellen, dass der Bereich entlang der B 221 so gestaltet wird, dass die seitliche Deckung der vorhandenen Wasserleitung eingehalten wird.	Den Belangen wird gefolgt und entsprechende Hinweise aufgenommen. Den Belangen wird gefolgt und entsprechende Hinweise aufgenommen. Den Belangen wird gefolgt.
05	NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Geilenkirchen	24.05.2016	- Es bestehen Bedenken. Es wird gebeten, eine Fläche von $6 \times 3 \text{ m}^2$ im westlichen Bereich für die NEW Netz zur Errichtung einer Transformatorstation vorzusehen. - Es bestehen keine Bedenken, wenn die Fläche freigehalten wird.	Dem Belang wird gefolgt und die Fläche wird zu Verfügung gestellt.
06	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege			Keine Stellungnahme abgegeben.
07	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	10.06.2016	Die Belange der in meiner Baulast stehenden B 221 im Abschnitt 16 und L 117 im Abschnitt 4 sind berücksichtigt. Die B 221 ist teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Beide Straßen sind mit einem DTV-Wert (2010) von über 10.000 KFZ stark belastet. Die Erschließung ist zur freien Strecke der B221 nahe der festgesetzten Ortsdurchfahrt über eine Gemeindestraße vorgesehen. Eine neue Anbindung an die L 117 erfolgt nicht. Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise bestehen von hier keine Bedenken:	Die Planung der Neuanbindung wurde entsprechend den Vorgaben im städtebaulichen Entwurf angepasst und 30 m weiter südlich eingebunden. Entsprechende Verkehrsuntersuchungen werden im Rahmen eines gesonderten Verkehrsgegutachtens durchgeführt sowie im weiteren Verfahren vorgelegt und abgesiegt.
			1. Grundsätzlich ist die Neuanbindung einer Gemeindestraße an die festgesetzte Ortsdurchfahrt der B 221 und somit rd 30 Meter weiter südlich denkbar. Allerdings ist vor einer endgültigen Zustimmung die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit Ausgestaltung durch eine Verkehrsuntersuchung zu Lasten der Gemeinde zu ermitteln bzw. nachzuweisen. Die Ortsumgehung B 221 ist dabei zu berücksichtigen ebenso wie der Knotenpunkt B 221 / L 117 und die Anbindung Weilerstraße an die L 117. Die Ausgestaltung der evtl. Anbindung wie auch ggfl. notwendige Maßnahmen am Knotenpunkt B 221 / L 117 bzw. L 117 / Weilerstraße sind auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplans umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Unterhaltsaufwendungen sind in einer Summe abzulösen. 2. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszonnahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme	Dem Belang wird bei Erfordernis zugestimmt.

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN NR. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreibern von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			(LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden, so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.	Dem Belang wird zugestimmt.
3.			Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge zur B 221 unterliegt dem gesetzlichen Verbots und ist nicht realisierbar. Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebiets sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu reklamieren.	Dem Belang wird zugestimmt.
4.			Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend innerhalb dieser Zone verboten. Dies gilt insbesondere auch für Stellplätze, Feuerwehrzufahrten oder sonstige unverzichtbare Zufahrten.	Dem Belang wird zugestimmt.
5.			Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt, noch zukünftig aus diesen Planungen heraus Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.	Entsprechende Ausführungen erfolgen im durchzuführenden, gesonderten Lärmgutachten.
6.			Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernenden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft frezuhalten.	Der Belang wird aufgenommen.
7.			Eine lückenlose, dauerhafte, nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich.	Dem Belang wird zugestimmt. Er wird als Festsetzung im B-Plan aufgenommen.
8.			Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc. innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen, möglich Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StM/G NW).	Dem Belang wird zugestimmt. Er wird in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen.
9.			Das Vorhaben ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Spontanliegen so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dicke Einfriedung, der übergeordnete Verkehr wieder gebunden noch abgelenkt wird.	Dem Belang wird zugestimmt. Er wird in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen.
10.			Vom Bundes- oder Landesstraßeneigentum dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum sind nicht zulässig.	Dem Belang wird zugestimmt.
11.			Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar, noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.	Dem Belang wird zugestimmt.
12.			Die Erschließung hat ausschließlich, auch während der Bauzeit, über bereits vorhandene und verkehrsgerechte ausgebauten Anbindungen zu erfolgen.	Der Belang wird aufgenommen.
13.			Entlang der B 221 sind in unmittelbarer Nähe eine parallel verlaufende Zufahrt sowie ein Parkplatz vorgesehen. Insbesondere aufgrund der Nähe zum signalisierten Knotenpunkt ist durch geeignete bauliche Maßnahmen oder entsprechende Bepflanzung für einen ganzjährig ausreichenden Blendschutz zu sorgen.	Der Belang wird aufgenommen und in der Detailplanung berücksichtigt.
			Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, für das ich mir weitere Forderungen, Bedingungen und Auflagen vorbehalte.	
08	Landwirtschaftskammer NRW Kreisschule Heinsberg / Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	13.06.2016	Aufgrund des Flächentauschs zur Wahrung des Anteils landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet und aufgrund der vollständigen, internen Kompensation werden keine agrarsstrukturellen Bedenken vorgebracht.	Dem Belang wird zugestimmt, da der erforderliche Flächentausch in parallel laufenden FNP-Änderungen erfolgt.
09	Landrat des Kreises	07.06.2016	Gesundheitsamt	

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80 52525 Heinsberg			<p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Die endgültige Stellungnahme ist erst nach Kenntnis der zu erwartenden Immissionswerte möglich.</p>	<p>Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens werden durch ein spezielles Fachgutachten die verkehrliche Ist- und Planungssituation geprüft und entsprechende Aussagen zum Verkehrsnotenpunkt – Zufahrt B 221 gemacht. Die Straßenverkehrsplanung innerhalb des B-Plans wird im Rahmen der Ausbauplanung mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt.</p>
			<p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Unterlagen zum Bebauungsplan, insbesondere Aussagen zur Niederschlagswasserbereitstellung und zur Integration des Mylier Baches, fehlen. Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Belange werden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planung (z. B. Beseitigung unbelastrter Niederschlagswasser) im Umweltbericht sowie in den einzelnen Bauanträgen geprüft und festgelegt. Die Verlegung des Mylier Baches wird im Rahmen eines gesonderten, wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 WHG unter dem Leitbild „naturhares Profil“ und „Blaue Richtlinie“ durchgeführt.</p>
			<p>Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten</p> <p>Teile der Grundsstücke liegen auf der Altlastenverdachtsfläche „Wassenberg Nr. 37“.</p> <p>Im Jahr 1991 wurde durch die Elma Hydro GeoLogisches Ingenieur-Büro Ozen auf der o. a. Fläche eine sogenannte Erstbewertung durchgeführt, dabei wurden bei 10 Rammkernsondierungen keine Auffälligkeiten festgestellt. Der Verdacht einer Altlast kann generell ausgeräumt werden.</p>	<p>Der Belang wird im Umweltbericht aufgenommen.</p>
			<p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Bei eingreiflichen Unterlagen zu Folge sollen Einzelbäume der bestehenden Streuobstwiese im südwestlichen Teil des Plangebiets erhalten und in die Wohnbebauung integriert werden. Zwar sind Erhaltungsmaßnahmen generell zu begründen, allerdings bezweift die ULB den Erfolg des Vorhabens. Die Erfahrung zeigt, dass solche Planungen in der Regel nicht umgesetzt werden können. Selbst bei Erhalt der Einzelbäume wäre ihr ökologischer Wert danach fragwürdig. Zum einen wären die Bäume an ihrem Zusammenhang gerissen, zum anderen vollständig von Wohnbebauung umgeben. Der Charakter einer Streuobstwiese mit ihrem hohen ökologischen Wert, insbesondere für die Fauna, kann so in keinem Fall erhalten werden. Es ist daher sinnvoller, den kompletten Verlust dieser Struktur in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einzurechnen und – da der Verlust der hochwertigen Struktur einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt – eine entsprechende, externe Kompenationsmaßnahme zu planen.</p> <p>Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass alle notwendigen Gutachten wie ASP, UVP, LBP zur Prüfung eingereicht werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme behält sich die ULB vor.</p>	<p>Die entsprechenden Gutachten werden im weiteren Verfahren den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.</p>
			<p>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionschutzbehörde</p> <p>Aus Immissionschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit noch generelle Bedenken.</p>	<p>Dem Belang wird Rechnung getragen. Durch ein qualifiziertes Lärm- und Immissionsgutachten wird nachgewiesen, dass die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm entsprechend 18. BlmSchV für die aufgeführten Immissionsorte und Zeiten eingehalten werden. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren den Fachbehörden zugeliefert, dem B-Planverfahren zugeleitet. In die Bewertung fließen die vorhandenen, genehmigten Richtwerte des B-Plans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck“ ein.</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			1. Immissionsrichtwerte für Immissionsschreie außerhalb von Gebäuden: a) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), nachts 45 dB(A), b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), nachts 40 dB(A),	
			2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten: a) tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr, b) nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr, c) Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.	
			Die aktuellen Nutzungs- und Freizeitzeiten der Sportanlagen (Tennis und Fußball), der Vereinsheime und der zugehörigen Parkplätze sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Nutzungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.	
			Hinweise: a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch Raums einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegestätte oder einer anderen ähnlich schutzbürftigen Einrichtung, b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Fenstern eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten und Planungsrecht Gebaude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen, c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.	
				<u>II. HAUSTECHNISCHE ANLAGEN</u> Der nachfolgende Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einzunehmen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der BUND/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz – LAI (www.lai-immissionschutz.de) zu erfolgen. Rechtsgrundlagen: §§ 22,23 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der SpontanlagenlärmSchutzverordnung (18. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Keine Stellungnahme abgegeben.
10	RWE Power AG	07.06.2016	Im Rahmen der Bauleitplanung ist vorgesehen, den Myhlener Bach in seiner Trassenführung zu	Die Neuverregung des Myhlener Baches wird auf der Grundlage eines gesondert durchzuführenden,
11	Wasserverband Eifel-			

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
11	Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren		<p>verändern und ihn dabei naturnah zu gestalten. Bereits jetzt hat der Myhler Bach, parallel zum bestehenden Spornplatz bis zur B 221, ein naturnahes Profil. Die Renaturierung wurde seinerzeit als Ausgleichsmaßnahme für die Aufhebung eines Grabens durchgeführt. Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Erschließungsplanung ist die entsprechende Wertigkeit des Gewässers einzusezten und ökologisch auszugleichen.</p> <p>Bei der Gewässerplanung ist das entsprechende Leitbild des Myhler Baches zu berücksichtigen. Speziell im Abschnitt entlang der B 221 kann bei der Gestaltung des Gewässers die vorgeschlagene Trassenführung (Abknickung 90°) hydraulisch zu Problemen führen. Daher sind dort, auch im Hinblick auf die ökologische Gestaltung, ein ausreichendes Profil und Uferstreifen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten, die Gewässerplanung im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg und dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der Niederschlagswässer nicht möglich sein, so ist bei einer geplanten Einleitung in den Bach eine Drosselung vorzusehen.</p>	<p>wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 WHG entsprechend der „Blauen Richtlinie“ vorgenommen. Das heißt, die aufgeführten Belange im Rahmen der Gewässerprofilierung, (genaue Führung, Herstellung von Uferstreifen und ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung) werden in diesem Verfahren behandelt bzw. geregelt.</p> <p>In diesem gesonderten Verfahren werden die aufgeführten Behörden planerisch eingebunden.</p>
12	Bezirksregierung Aachen Postfach 44025 Dortmund	03.06.2016	<p>1. Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerkfeld „Sophia-Jacoba A“. Eigentümer des Bergwerkfeldes ist die Viawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen Bergbaumaßnahmen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inweiteil der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>2. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 51 42 63 - 2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Vorhabensbereichs bedingt Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungs- / Sumpfungsmaßnahmen. Für die Stellungnahmen wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1985) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fort schreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau, als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingt Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurbstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Belang ist unter Pkt. 1 der Beschlussvorlage aufgenommen.</p> <p>Der Belang ist mit Pkt. 3 und 17 der Beschlussvorlage aufgenommen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die RWE Power AG beteiligt; sie hat aber bis zum vorgegebenen Termin keine Stellungnahme abgegeben.</p>

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stützenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Eiferverband, Am Eiferverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	
13	Deutsche Telekom AG		Keine Stellungnahme abgegeben.	
14	Bezirksregierung Köln, Dez. 51		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	
15	Bezirksregierung Düsseldorf		Keine Stellungnahme abgegeben.	
16	Bezirksregierung Köln, Dez. 35		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	
17	Eiferverband Am Eiferverband 6 50126 Bergheim	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet (siehe Anlage) befinden sich aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit und ihr Bestand sind dauerhaft zu wahren. - Hinweis: Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m-Korridors der Baumaßnahmen eine Grundwassermessstelle liegen, ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Eiferverbands, Herrn Wilhelms, Ableitung Grundwasser, Tel. 0 22 71 / 88 - 12 84, frank.wilhelms@eiferverband.de, Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. 	<p>Den Belangen wird gefolgt und entsprechende Hinweise werden aufgenommen. Der Bestand wird dauerhaft sichergestellt.</p> <p>Dem Belang wird gefolgt.</p>

STADT WASSENBERG

56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND NEUAUFSTELLUNG B-PLAN NR. 86 „ORSBECKER FELD“
HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.2 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 22. FEBRUAR BIS 17. MÄRZ 2017

Privat 1 vom 12.03.2017

**1.2 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB
VOM 22. FEBRUAR BIS 17. MÄRZ 2017**

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

Beschlussvorschlag der Verwaltung			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
P01	Privat 01	12.03.2017	<p>„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB möchte ich darauf hinweisen, dass ein Teil der von Ihnen überplanten Ackerflächen Eigentum meinerseits sind. Es handelt sich hier um gute, fruchtbare Böden, die seit Generationen von meiner Familie bewirtschaftet werden. Diese Ackerflächen haben für meinen Landwirt, Betrieb einen besonders hohen Wert, da es sehr betriebsnahe Flächen sind, die in ihrer Bewirtschaftung nicht durch eine direkt angrenzende Bebauung eingeschränkt sind. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass ich vor erst 3 Jahren in einem Brunnen zur Bewasserung dieser Flächen, aber auch der Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße investiert habe. Somit sind diese Flächen für die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes absolut notwendig.“</p> <p>Bei einer Abwägung zwischen dem Nutzen als Sport-, Grün oder Baufläche zu landwirtschaftlich genutzter Fläche sehe ich mich hier als Landwirt stark benachteiligt. Bei ohnehin schon sehr hohem Flächenverbrauch sollte es auch im Interesse der Stadt Wassenberg sein die örtliche Landwirtschaft zu erhalten.“</p>

STADT WASSENBERG

56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND NEUAUFPSTELLUNG B-PLAN NR. 86 „ORSBECKER FELD“

HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.3 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRten BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTiger TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB VOM 20. FEBRUAR BIS 20. MÄRZ 2017

- Nr. 01 EBBV GmbH Abt. Bergschaden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven
Nr. 02 EVW Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
Nr. 03 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07, 63, 47707 Krefeld
Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Nr. 05 NEV Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg /Viersen, Gereonstr. 80, 41474 Viersen
Nr. 09 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
Nr. 10 RWE Power AG, Stüggenweg 2, 50935 Köln
Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
Nr. 12 Bezirksregierung Aachen, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTT 24, Pescher Str. 187 – 189, 41065 Mönchengladbach
Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22. 5 (KBD), Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf
Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln
Nr. 17 Ertverband, Am Ertverband 6, 50126 Bergheim

**1.3 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRten BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs.2 BAUGB
VOM 20. FEBRUAR BIS 20. MÄRZ 2017**

**56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 ORSBECKER FELD'
STELLUNGSNAHMEN**

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
01	EBV GmbH, Abt. Bergschäden Myhler Straße 83 41836 Hückelhoven Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven	16.03.2017	„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.02.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die skizzierte Erweiterung des Planungsgebietes keine Änderung unserer o. g. Stellungnahme bewirkt. Der Inhalt unseres Schreibens vom 20.05.2016 nebst Anlage hat weiterhin Bestand.“	Die Begriffe und Empfehlungen laut Stellungnahme vom 20.05.2016 wurden berücksichtigt und sind in den textlichen Festsetzungen und in den Begründungen Teil A und B – soweit erforderlich – dargestellt und festgesetzt.
02	regionetz GmbH Zum Hagenkreuz 16 52249 Eschweiler EWV Energie- u. Wasserversorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Stolberg	./.	Keine Stellungnahme abgegeben.	/.
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld	03.03.2017	In Ergänzung zur Stellungnahme vom 24.05.2016 wird auf die Möglichkeit einer bodenkundlichen Begleitung i. V. m. Kap. 2.4 des Umweltberichts („Verminderungs- und Schulzmaßnahmen“) verwiesen.	Dem Belang wurde bereits – sowohl in den textlichen Festsetzungen, als auch in der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) – als Hinweis gefolgt. D. h. im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Ausführungsphase wie Bauanträge etc. muss die bodenkundliche Baubegleitung (BBB), s. Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Boden e.V. 2013, durchgeführt werden. Der Belang wird im Rahmen der Ausbauplanung der Zufahrt und der Abbiegespur berücksichtigt.
04	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg	20.03.2017	„Gegen die geplante Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weiteren Planungen und zu Kostenentwicklung ist es wichtig, die auf der Anlage 2 dargestellte Abbiegespur und Querungshilfe und der damit verbundenen Straßenänderung (Heinsberger Str.), zu konkretisieren. Sollte die Fahrbahn der Heinsberger Str. (B 221) auf der Seite des Baugebietes verbreitert werden, ist auf einem Teilstück die Umlegung der vorhandenen Wasserleitung erforderlich.“	Der Belang wurde berücksichtigt, d. h. für den Versorgungsträger NEW-Netz GmbH ist nach Vorlage des Entwurfs der Straßen- und Kanalplanung nördlich der Hauptverschließungsstraße der entsprechende Standort nachgewiesen und in der Bauleitplanungsphase der Offenlage in Abstimmung mit der NEW-Netz GmbH festgesetzt.
05	NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Gellenkirchen	21.03.2017	„Uns ist aufgetragen das in dem zweiten Beteiligungsverfahren eine Traftostation (Fläche 3mx6m) schriftlich zugesichert wurde, jedoch nicht im Übersichtsplan vom B-Plan eingezeichnet ist. Um in der Ausführung keine unnötigen Diskussionen zu eröffnen, wo die Traftostation zu setzen ist, möchten wir Sie bitten die Traftostation noch nachträglich ein zu zeichnen. Das hat den weiteren Hintergrund das wir unsere Planungen für das Gebiet sicher zum Abschluss planen können. Auch in der Öffentlichkeit wird eine Traftostation gerne kritisch gesehen und möchten hiermit auch sicherstellen, dass es keine Probleme gibt, die im Nachhinein im B-Plan vermieden hätte kommen.“	Der Belang wurde bzw. wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den textlichen Festsetzungen und die Begründung Teil A als Hinweis zur Berücksichtigung bei evtl. Befunden aufgenommen worden.
06	Rheinisches Amt für Bodenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn	08.03.2017	„Ich bitte Sie, bevor die Öffentliche Beteiligung angestoßen wird, die Traftostation mit uns abzustimmen.“ „Wie bereits am 15.06.2016 mitgeteilt, ist aufgrund der Bewertung von vorhandenen Archivunterlagen lediglich nur eine Prognose möglich. Bis auf einen gesprungenen Bunker sind bisher keine Fundstellen bekannt; Funde in der Zukunft können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Prospektion wird empfohlen. Eine Verlagerung der Ermittlung in die verbindliche Bauleitplanung ist möglich.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da der Landesbetrieb Straßen NR am 21.12.2016 dem überarbeiteten, städtebaulichen Entwurf zugestimmt hat.
07	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	15.03.2017	„Von dem vorgenannten Bebauungsplan werden die Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 16, sowie die Landesstraße Nr. 117 im Abschnitt 4 berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ bestehen unter Beachtung folgende Belange, aus Sicht der hiesigen Niederaffassung, keine Bedenken: - Entlang der in der Baulast des Landesbetriebes stehenden Straßen ist mit Ausnahme des Bereichs der geplanten Zufahrt/Zugängen die Kennzeichnung „Bereich ohne Zugänge und Zufahrten“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird übernommen.“	Die Kennzeichnung wird übernommen.

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 ORSBECKER FELD' STELLUNGNAHMEN

BESCHEIDENDE UND DFT-LAN NR. 08 „ORSBECKER FELD“ STELLUNGNAHMEN					
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
			<ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzmaßnahmen resultierend aus den Emissionen der Landesstraße Nr. 177 und der Bundesstraße 221 werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen. - Lückenlose dauerhafte Einförderung ist im Bereich der freien Strecke, der von hier betreuten Straßen grundsätzlich erforderlich. Im Bereich der Sportplätze sind entsprechend hohe Fangzäune einzurichten. - In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StVfG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. - Die in Ihre Planung bereits aufgenommene Anbauverbotszone ist freizuhalten. - Die neue Abbiegespur und Querungshilfe auf der B 221 sind gemäß § 13 StVfG NRW abzulösen. - Das Verkehrsentschädigungsbüro darf die Kosten des Straßenaufbaus nicht mit der Kosten des angepassten Straßenaufbaus aktualisieren und die Länge des Linksabbiegers an das Ergebnis anzupassen. Das aktuelle Gutachten wird der Stadt Wassenberg umgehend durch den Landesbetrieb zur Verfügung gestellt. <p>Ich weise vorab darauf hin, dass die Verziehungslängen des geplanten Linksabbiegers gemäß RAST 6.1.4.3 und in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeit zu ermitteln sind. Ferner sind bei der Ausführungsplanung Schleppkurvennachweise zu führen.</p> <p>Zwischen OD Bereich und angrenzendem Knotenpunkt mit der L 117 sollte die Anordnung einer Beschränkung auf 50 km/h mit der Anerkennungsbeförde abgestimmt werden. Alternativ könnte auch der Nachweis der Sichtdreiecke mit Länge 110 (70 km/h) erbracht werden.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beim Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden und wird in die Ausführungsplanung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beim Ausführungsplanung berücksichtigt bzw. ist bereits vorgesehen, z. B. Fangzäune.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden und wird in die Ausführungsplanung übernommen.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden und wird in die Ausführungsplanung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Belang wird zugestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. in der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. in der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. in der Ausführung berücksichtigt.</p>	
08	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	/.		<p>Der Hinweis wird gefolgt; er wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	
09	Landrat des Kreises Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80 52525 Heinsberg		<p>9.1 Straßenverkehrsamt Gegen die Durchführung des o. a. Vorhabens bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach wie vor bitte ich die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>9.2 Gesundheitsamt Gegen die Änderung des Flächennutzungplanes der Stadt Wassenberg sowie den Bebauungsplan Nr. 86 bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Schallschutzbereich der TA-Lärm eingehalten werden, so dass gesundheitliche relevante Immissionsrisikowerte der TA-Lärm eingehalten werden, so dass gesundheitliche relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner durch die Sportanlage nicht zu besorgen sind.</p> <p>9.3 Amt für Bauen und Wohnen Immissionsschutz: Aus immissionsrechtlicher Sicht (Sportlärm) bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten Auflagen in die zeitliche Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden.</p> <p>1. Sportlärm Immissionsrechtliche Bedenken wurden in Form einer schallimmissionstechnischen Untersuchung (SWA GmbH – Schalltechnisches Gutachten Sl – 17/030/02) berücksichtigt. Der auf das Plangebiet einwirkende Sportlärm ist aus Sachverständigensicht bei einer immissionsrechtlich konformen Betriebsweise grundsätzlich als unbedenklich einzustufen. Folgende Schallmindernde Maßnahmen sind einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betrieb der Sportanlagen ist derart zu regeln, dass alle Sportanlagen einschließlich der Stellplatzanlagen an allen Tagen bis 22:00 Uhr geräumt sind. 2. Beschallungsanlagen dürfen ausschließlich auf das Spielfeld gerichtet werden. Der Immissionsschutzzweck maximal zulässige Schalleistungsspegel LWA beträgt 100 dB(A). 3. Zwischen der Sportanlage im nördlichen Planbereich und dem Wohngebiet WA im südlichen 	<p>Der Hinweis wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die B-Planung mit seinen textlichen Festsetzungen aufgenommen worden sind.</p>	

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>1.4 Die Stellplatzanlagen einschließlich der Erschließung sind mit einem ungefassten Verbundsteinpflaster oder einer Schwarzdecke zu befestigen.</p> <p>1.5 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Sportlärmmissionen sind an den Nordfassaden der Baufläche W1 keine Immisionsorte gemäß DIN 18005-1 (Wohn- und Schlafräume) zulässig.</p> <p>2. bautechnische Anlagen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes“ (www.lai-immisionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Lärm bei stationären Geräten der Bünd/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immisionsschutz - LAI</p> <p>Planung: Die textlichen Festsetzungen gehen unter Punkt 4 auf die Höhenlage baulicher Anlagen ein. Es wird hierbei ein Bezugspunkt BP zur Ermittlung der Geländeohöhe des Baugrundstücks (Soll-Geländeohöhe) festgesetzt. Dieser BP ist maßgebend a) zur Festsetzung der max. zulässigen Veränderung des Geländes (max. 20 cm Differenz zum BP bei Aufschüttung/Abgrabung), b) zur Bestimmung der max. Trauf- und Firsthöhen (6,50 m über BP), c) der ÖKF EG (max. 50 cm über BP).</p> <p>Aus bauaufsichtlicher Sicht wird empfohlen, diesen Bezugspunkt BP auch im Hinblick auf die Ermittlung der Abstandsf lächen heranzuziehen.</p> <p>Derzeit lautet die textliche Festsetzung hierzu wie folgt:</p> <p>„Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Wandhöhe nach § 6 Abs. 4 und 11 BauO NRW gilt die hergestellte Geländeoberfläche. Die hergestellte Geländeoberfläche der direkten Nachbargrundstücke müssen für die Ermittlung der Wandhöhen nach § 6 Abs. 11 BauO NRW berücksichtigt werden.“</p> <p>Folgende Fragen ergeben sich aus der genannten Formulierung der Festsetzungen zu den Abstandsf lächen:</p> <p>a) Die o. g. Festsetzung ist auf § 6 Abs. 4 und 11 BauO NRW begrenzt. Welche Geländeohöhe ist z. B. für Zaunanlagen o. ä. nach § 6 (10) BauO NRW als Bezugspunkt zu nehmen?</p> <p>Sofern es keinen Grund zur Einschränkung auf die Ansätze 4 und 11 gibt, sollte die Festsetzung zur Schaffung einer einheitlichen Beurteilungsgrundlage für den gesamten § 6 BauO NRW ausgeweitet werden.</p> <p>b) Grundsätzlich ist gemäß o. g. Festsetzungen die hergestellte Geländeoberfläche als Bezugspunkt nicht zwingend der Soll-Geländeohöhe (Bezugs-punkt), sondern der im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens darzustellenden geplanten Geländeohöhe an den Eckpunkten des Gebäudes (mit max. 20 cm über bzw. unter Bezugspunkt BP).</p> <p>Für Garagen/Carparks, Gewächshäuser und Abstellräume, die gemäß § 6 (11) BauO NRW privilegiert ohne Abstandsf läche an den Nachbargrenze zulässig sind, wird jedoch bei der Ermittlung der Wandhöhe auf die hergestellte Geländeoberfläche des Nachbarn abgestellt (hier: Nachbargeländeohöhe an der Grenze im Bereich der Garage/Abst., nach § 6 (11) BauO NRW). Diese Regelung soll sicherlich vermeiden, dass bei Anschrüttung des Geländes durch das Nachbarn und Abgrabung des Nachbarn, z. B. eine aus Sicht des Nachbarn deutlich über 3 m hohe Garage</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planung geht davon aus, dass die Bezugspunkte für Gebäude, Straßen und sonstige Einrichtungen sich unmittelbar an den vorh. Geländeohöhen orientieren. D.h. Geländeanschlüsse an die vorh. Nachbargrundstücke bleiben bestehen.</p> <p>Nach Vorlage der Bezugspunkte der Straßendeckenhöhen werden die Bezugspunkte der einzelnen Baugrundstücke interpoliert einschl. der Abstandsf lächen. Dies ist maßgebend und erfolgt auf der Ebene der Bauanträge.</p> <p>Die Bezugspunktkhöhenfestlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach Vorlage des Entwurfs der Verkehrssträchen einschließlich Kanalplanung. Sämtliche Höhen der einzelnen Grundstücke einschließlich sämtlicher Nebengebäude und deren Verhältnismäßigkeit im nachbarschaftlichen Einvernehmen müssen auf Ebene der Bauanträge, orientiert an den Bezugspunkten (BP) der Straßenöhnen, interpoliert werden.</p>

Nr.	Schreibe von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung																																														
			<p>entsteht (Beispiel: ca. 3,40 m Höhe der Garage bei max. gegenseitiger Anschüttung/Abgrabung und etwa niveaugleicher BP-Höhe der beiden Grundstücke). Sofern der Nachbar das Gelände jedoch noch nicht verändert/vergossen hat, welche Höhe ist dann maßgeblich?</p> <p>Es wird empfohlen, den im B-Plan festgesetzten BP insbesondere für grenztäding zulässige Vorhaben nach § 6 (10) BauO NRW und § 6(11) BauO NRW als Höhenbezug festzusetzen (bei öffentlichen Gebäuden und baulichen Anlagen z. B. „BP Grenze“ = Höhe der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche am Schnittpunkt mit der Nachbargrenze).</p> <p>Zumindest jedoch sollte der Höhenbezug für den Fall hinreichend konkretisiert werden, dass das Nachbargrundstück noch unbebaut ist und keine hergestellte Geländehöhe als Berechnungsgrundlage vorhanden ist.</p> <p><i>Brandschutz:</i></p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle wird wie folgt zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen bzw. folgende Angaben über Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der nachfolgend angeführten Tabelle: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-Nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (VS)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgemein, Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)</th> <th>Hemgebiets (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th>Industriegebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Wochenend-Mischgebiete (MI)</th> <th>Mischgebiete (MI)</th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>Dorfgebiete (MD)</th> <th>Gewerbegebiete (GE)</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1 > 1</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0 1,0 - 2,4</td> </tr> <tr> <td>Baumasenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>- ≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> <p>Den Hinweis wird gefolgt. Sie werden in der weiteren Planung bzw. Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Höhenbezüge werden auf der Ebene der Bauanträge konkretisiert. Bei aufftrenden, baulichen Verzögerungen auf einzelnen Grundstücken muss der Erstbauende bauliche Zwischenlösungen herstellen.</p> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-Nutzungsverordnung	Klein-siedlung (VS)	reine Wohngebiete (WR) allgemein, Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)	Hemgebiets (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)		Wochenend-Mischgebiete (MI)	Mischgebiete (MI)				Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)			Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1 > 1	Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0 1,0 - 2,4	Baumasenzahl (BMZ)	-	-	-	- ≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	mittel	48	96	96	groß	96	96	192	
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-Nutzungsverordnung	Klein-siedlung (VS)	reine Wohngebiete (WR) allgemein, Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)	Hemgebiets (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)																																														
	Wochenend-Mischgebiete (MI)	Mischgebiete (MI)																																																
	Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)																																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1 > 1																																														
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0 1,0 - 2,4																																														
Baumasenzahl (BMZ)	-	-	-	- ≤ 9																																														
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h																																															
klein	24	48	96																																															
mittel	48	96	96																																															
groß	96	96	192																																															

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschussvorschlag der Verwaltung
			<p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Ausführung inklusive der Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriß) gilt zur Bewilligung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Grobschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.</p> <p>6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>8. Für evtl. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gemäß VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/alters-gerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>9.4 Amt für Umwelt und Verkehrsplanung <u>Untere Bodenschutzbehörde,</u> Ich verweise auf die Stellungnahme von Herrn Symes vom 25.05.2017.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde, <u>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</u></p> <p>Die in den Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die artenschutzfachlichen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die angestrebte, ökologisch sinnvolle Durchgrünung des Plangebietes.</p> <p>Der Ausgleichsbilanzierung ist zu entnehmen, dass der Eingriff vor Ort vollständig kompensierbar sei es verbleibe sogar ein kleiner Überschuss von 694 Ökopunkten. Dieser Bilanzierung liegt jedoch ein Fehler zugrunde. Die bestehende Obstwiese von (3.300 qm) im Süden des Plangebietes wurde korrekt mit dem Code „3.9 Obstwiese älter als 30 Jahre“ definiert. Genaß der angewandten „Numerische Bewertung“ der Biotoptypen für die Bauleiplanung in NRW (LANUV 2008) liegt der Grundwert A einer solchen Fläche bei 7 Punkten. Im Bewertungssystem ist weder eine Auf- noch eine Abwertung vorgesehen. In der Bilanzierung wurde jedoch mit einem falschen Grundwert A von 6 Punkten gerechnet. In dementsprechend geringer fällt die Wertigkeit des Biotops im Ausgangszustand aus. Daraus folgt ein geringeres Defizit zwischen Ausgangs- und</p>	<p>Dem Belang wird nicht zugestimmt, da der Zustand der Obstwiese in ihrer heutigen, kaum noch zu erkennenden Struktur trotz einer Abschaffung in der „Numerischen Bewertung“ des Biotyps (6 Biotopwertpunkte statt 7 Biotopwertpunkte) immer noch hoch genug - entsprechend ihres ökologischen Zustand - bewertet wurde.</p>

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“ STELLUNGNAHMEN			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
10	RWE Power AG Stuttgenweg 2 50935 Köln	07.03.2010	Aussangswert von 3.300 qm \times 7 = 23.100 Ökopunkten (ÖP) statt der bilanzierten 3.300 qm \times 6 = 19.800 vor Ort ausgleichbar ist. Statt eines Überschusses von 684 ÖP entsteht ein Defizit von 2.606 ÖP. Dieses UNB schlägt daher den Abzug der Punkte von der Teilfläche „Rodger Bahn“, Gemarkung Birgelen, Flur 16. Flurstück 104 vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Belange der RWE Power AG nicht betroffen.
11	Wassererverband Eifel/Rur Postfach 10 25 64 52225 Düren	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
12	Bezirksregierung Amsberg Postfach 44025 Dortmund	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
13	Deutsche Telekom AG PTI 24 Pescher Str. 187 – 189 41065 Mönchengladbach	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
14	Bezirksregierung Köln Dez. 51 50606 Köln	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
15	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22.5 (KBD) Ceciliengasse 2 40474 Düsseldorf	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
16	Bezirksregierung Köln Dez. 35 50606 Köln	.J.	Keine Stellungnahme abgegeben.
17	Eiferverband Am Eiferverband 6 50126 Bergheim	03.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Stellungnahme wird positiv zur Kenntnis genommen.			

STADT WASSENBERG

56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND NEUAUFPSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.4 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRten ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB VOM 19. MAI BIS 19. JUNI 2017

1.4 B. Private Stellungnahmen

Privat 1 vom 08.06.2017
Privat 2 vom 12.06.2017
Privat 3 vom 15.06.2017
Privat 4 vom 15.06.2017

1.4 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRten ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB VOM 19. MAI BIS 19. JUNI 2017

1.4 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
-	-	-	-

1.4 B. Private Stellungnahmen

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
P01	Privat 01	08.06.2017	Im Entwurf des B-Plans Nr. 86 verläuft recht nahe hinter den Gärten der Häuser Weilerstr. 41 – 47 ein Fuß- bzw. Fahrradweg für Zweiräder. Dieser Weg wird sicherlich wegen der Spontanklagen, dem nahen Kindergarten und dem Einkaufszentrum insbesondere von Kindern und Jugendlichen stark beansprucht. Um Belastungen durch Lärm oder auch durch andere Störfaktoren für die Anwohner zu vermeiden, empfehle ich, den gesamten Weg um ca. 25 – 35 m in nordwestliche Richtung (zur B 221) zu verschieben. Für den Investor ergibt sich bei einer solchen Änderung der Vorteil, daß sich die Wegführung verkürzt und dadurch Kosten erspart bleiben.	Dem Einwurf kann nicht stattgegeben werden. Eine Verlegung des Weges in Richtung B221 um 25-35 m ist aus immisionsschutztechnischen Gründen nicht möglich, da in diesem Bereich die lt. Lärmgutachten festgestellte, naturnahe Schallschutzmaßnahme (Verwällung mit Wohngebiet vor zu erwartenden Lärmbelastungen durch sportliche Veranstaltungen zu schützen. Eine Öffnung zur Wegeverbindung würde diese erforderliche Schutzmaßnahme unterbrechen und einen "Lärmkanal" bedeuten).	Beschlussvorschlag der Verwaltung
P02	Privat 02	12.06.2017	Im Rahmen der fruzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorgenannten Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans hat unser Mandant mit Schreiben vom 12.03.2017 bereits darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Befangenheit durch die Planung als beeinträchtigt sieht. Unser Mandant ist Eigentümer von größeren Flächen im Plangebiet. Unser Mandant ist Landwirt und nutzt diese Flächen seit langer Zeit als Ackerflächen. Diese Flächen haben für seinen nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb einen besonderen hohen Wert, denn es handelt sich um sehr betriebsnahe Flächen, die in ihrer Bewirtschaftung nicht durch eine direkt angrenzende Bebauung eingeschränkt sind. Bei den Ackerflächen handelt es sich um hochwertige, fruchtbare Böden, die seit Generationen von der Familie unseres Mandanten bewirtschaftet werden. Von daher liegt es überhaupt nicht im Interesse unseres Mandanten, diese Flächen nunmehr einer Wohnnutzung zuführen zu wollen. Mandant beabsichtigt deshalb nicht, die Flächen zu einer solchen Nutzung zur Verfügung zu stellen.	Um evtl. Störfaktoren durch die im B-Plan festgesetzten Fuß- und Radwegeverbindungen für die Grundstücke Weilerstraße 41-47 zu unterbinden, werden entsprechende Sicht- und Lärmschutzbefreiungen geplanten Wegetrassee und den o. g. Grundstucksgränen zwischen der zwischen 5,00 und 28,00 m auf.	Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Wassenberg Ortsteil Orsbeck sowie zur Förderung attraktiver Wohngebietflächen wurde auf Grund der Lage zu Kindergärten, zu Schulen und zu Einkaufsmöglichkeiten sowie zum ÖPNV das Teilplangebiet im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Allgemeines Wohngebiet in vorh. Flächennutzungsplan ausgewiesen. Weitere städtebauliche Überlegungen zur Anlage einer zentralen Freizeitsportanlage mit guter verkehrlicher Infrastruktur für Schulen und Vereine weisen den geplanten Standort im Kreuzungsbereich L117 und B221 sowie die Anbindung von der Weilerstraße als äußerst günstig aus. Eine Verknüpfung der vorh. Zentralitätsfaktor für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Freizeitsportanlage unter Einbeziehung der vorh. Sportflächen sind Grundlagen zur Ausweisung des B-Planes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ und die entsprechende 56. Flächennutzungsplanänderung. D.h. das Wohngebiet im vorliegenden Bebauungsplangebiet wurde aus der vorh. FNP-Darstellung der Stadt Wassenberg entwickelt und mit den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportliche Einrichtungen und Gebäude“ erweitert.

Da für die Ausweisung der Gemeinbedarfslächen landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend der vorh. Wohngebietausweisung benötigt werden, wurde im Vorfeld der 56. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des B-Plans Nr. 86 „Orsbecker Feld“ die regionalplanerische Anpassung mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Eine entsprechende Zustimmung zur städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 16. Februar 2016.

Dies bedeutet, dass durch

1. vorhandenen Flächennutzungsplanausweisungen die städtebaulichen (vorhandene geplante
2. vorhandenen Flächennutzungsplanausweisungen) die städtebaulichen (vorhandene geplante

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 „ORSBECKER FELD“
STELLUNGNAHMEN

1.4 B. Private Stellungnahmen

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
P03	Privat 03	15.06.2017	Unser Mandant hat weiterhin bereits darauf hingewiesen, dass er vor 3 Jahren einen Brunnen zur Bewässerung der Ackerflächen, allerdings auch seiner auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße liegenden Ackerflächen gebaut hat. Selbst wenn die im Plangebiet liegenden Flächen als Ackerflächen zukünftig wegflielen, ist unser Mandant auf die Nutzung des Brunnens auch für die jenseits geplanten Grünfläche liegenden Flächen weiterhin angewiesen. Insofern wäre es wichtig, den in der Nutzung des Brunnens zu erhalten und unserem Mandanten die weitere Nutzung des Brunnens zu ermöglichen.	Neuentwicklung des Sondergebiets mit Anpassung der ausgewiesenen Wohnbauflächen den bisherigen Planungs- und Abstimmungsstand mit den Trägern nach dem bishergen Belange einschl. der Bezirksregierung Köln ohne erhebliche Bedenken oder nicht regelbaren Anregungen. diesem Belang nicht zugestimmt wird und weitere Regelungen dem Grundstücksgespräch Stadt → Eigentümer oder dem Umlegungsverfahren vorbehalten bleiben.
P04	Privat 04	15.06.2017	Unser Mandant hat weiterhin den durch die Planung entstehenden zusätzlichen Flächenverbrauch moniert, zumal diese Maßnahme mit dem aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BauGB folgenden Gebot, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, kollidiert. In dem unserem Mandanten zugelieferten Abwägungsprotokoll ist lediglich lapidar festgestellt worden, dass dem belang nicht gefolgt werde, zumal die besagten Flächen im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Das lässt eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem angesprochenen Belangen des Eigentümers vermissen.	Nach Prüfung des Sachstandes und Lage des Brunnens zur Bewässerung der dierz. Ackerflächen ist die Anlage nach entsprechenden Antragsvorlagen durch den Kreis Heinsberg – Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – genehmigt. Nach dierz. Planung stand liegt der Brunnen in der seitens Straßen NRW festgelegten „Anbaufreien Zone“ von 20 m zur B221. Im Rahmen der Umlegungsverhandlungen zwischen dem Eigentümer der Flächen und der Stadt Wassenberg wird geprüft, ob seitens Straßen NRW befindet sich in der späteren Grünfläche entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB des Bebauungsplangebietes.
				Der Hinweis entspricht nicht der Planungsrealität. Zur Erfüllung der Nachhaltigkeit für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurden gem. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die Stadt Wassenberg entsprechend Ersatzflächen nachgewiesen. Im Sinne dieser Nachhaltigkeit für die landwirtschaftliche Entwicklung der Stadt Wassenberg wurden in diesem Planverfahren geplante und im derzeitigen Flächennutzungsplan als ausgewiesene Wohnbauflächen und Mischgebietflächen aufgegeben und landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Eine entsprechende landesplanerische Anpassung liegt vor.

1.4 B. Private Stellungnahmen

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			Flurstück: 669 Unseren Grundbesitz wollen wir im Eigentum in der jetzigen zentralen Lage erhalten. Die Ackerlandflächen sind schon in mehreren Generationen in Familienbesitz. Bei der damaligen Erweiterung der Sportanlage Orsbeck sowie für die Umgehungsstraße L117 sind schon von unserem Vater Ackerlandflächen zur Verfügung gestellt worden. Weiterhin ist die o.a. Ackerlandfläche für den Pächter in "Hofinshe" für die Bewirtschaftung und die weiteren Flächen von uns in der Nähe für den Erhalt seines "Landwirtschaftlichen Betriebes" dringend erforderlich.	zu P03 (Privat 03) wird der Erbengemeinschaft dieses Flurstücks im Rahmen der Grundstückserhandlungen ein Erwerbsangebot und dem Pächter der Fläche ein Pachtangebot unterbreitet, so dass vom Grundsatz her der Begründung zum Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebs entsprochen wird.

